

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen und geben diese Stellungnahme gemeinsam mit unserem Fachverband, dem BVLH, Handelsverband Lebensmittel ab.

Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung einen eigenen Transparenz-Gesetzesentwurf vorgelegt hat, obwohl derzeit wesentliche Fragen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von Transparenzregelungen beim Bundesverfassungsgericht geprüft werden. Darüber hinaus verlässt NRW mit der geplanten Regelung einen bundeseinheitlichen Weg, der von den bundesweit tätigen Unternehmen immer gefordert wurde und macht den Anfang für einen rechtlichen Flickenteppich mit einer Regelung, die den Verbraucher eher verwirren wird, als dass sie ihn informiert, geschweige denn nützt.

1.) Verfassungsmäßige Bedenken bleiben bestehen

Bereits der Ansatz des Bundesgesetzgebers mit § 40 Abs. 1 a LFGB eine Transparenzregelung bei bestimmten Verstößen zu schaffen, ist zumindest derzeit, aufgrund verfassungsmäßiger Bedenken diverser Gerichte, gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht wird hierzu noch entscheiden.

Aber auch die hier zu bewertende landesgesetzliche Regelung unterliegt starken verfassungsmäßigen Bedenken. Durch die Landesregierung wurde richtig erkannt, dass die geplanten Informationspflichten einen Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit darstellt. Dementsprechend prüft die Landesregierung auch folgerichtig, ob die geplante Maßnahme auch verhältnismäßig und gerechtfertigt ist. Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit gehört die Prüfung, ob eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Leider begnügt sich die Gesetzesbegründung aber gerade bei den Prüfungspunkten der Geeignetheit und der Erforderlichkeit mit der bloßen Feststellung, dass die Pflicht zur Transparenzmachung geeignet sei, ohne dies näher zu begründen. Es fehlt hier an einer Reflektion, was der Verbraucher genau mit den veröffentlichten Informationen anfangen soll. Insbesondere dieser Punkt scheint nicht überdacht worden zu sein.

Die AVV-Rüb ist von ihrem Ansatz her geschaffen worden, um die Kontrolle der Behörden zu vereinheitlichen und zu bewerten. Sie ist von ihrem Naturell her sehr „dokumentationslastig“, d.h. sie fordert beispielsweise nicht nur geeignete Maßnahmen zur Temperaturkontrolle oder zur Desinfektion, sondern sie fordert auch die Kontrolle dieser Maßnahmen und die Doku-

mentation, dass Maßnahmen getroffen und kontrolliert wurden. Dies bedeutet, dass ein Unternehmen, das keine Beanstandung bei der Einhaltung der Kühltemperaturen hatte und immer vorbildlich die notwendigen Flächen und Gegenstände desinfiziert hat, aber lediglich vergessen hat diese Maßnahmen zu dokumentieren, mit einer erheblichen Anzahl von „Maluspunkten“ bewertet werden würde. Ein Umstand, der keinerlei Gesundheitsgefahr nach sich zieht. Dies kann der Verbraucher aber nicht erkennen. Was sollte er aus diesen Bewertungen für seinen täglichen Einkauf für Erkenntnisse ziehen? Es darf daher sehr stark bezweifelt werden, ob die vorgesehene Verpflichtung tatsächlich geeignet ist, dem Verbraucher eine geeignete Beurteilungsgrundlage für seine Konsumentenentscheidung zu geben.

Zweifel bestehen auch an der Erforderlichkeit der Maßnahme. Die derzeit bestehenden statlichen Instrumente sind ausreichend, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Es sind keine Ereignisse und Erfordernisse erkennbar, dass diese Maßnahmen nicht ausreichend seien, um das Schutzbedürfnis des Verbrauchers zu erfüllen. Vielmehr wird aus berufenem Mund festgestellt, dass unsere Lebensmittel sicherer und qualitativ hochwertiger sind als je zuvor:

(vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Tipps-fuer-Verbraucher/1-Ernaehrung-und-Gesundheit/2015-04-08-ernaehrung-und-gesundheit.html>).

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Sicherheit des Verbrauchers tatsächlich zusätzliche Maßnahmen erfordert, die eine Verstärkung der Motivation der Lebensmittelunternehmer bezwecken soll.

Vor dem Hintergrund des zuvor Gesagten ist aber auch davon auszugehen, dass die Maßnahme nicht angemessen ist, insbesondere, weil sie zur Verpflichtung führen kann, schlechte Kontrollergebnisse auszuhängen, obwohl die Mängel in der Regel sofort behoben wurden. Diese Verpflichtung dennoch bis zu 3 Monate aufrecht zu erhalten, in dem Wissen, dass diese Maßnahme zum Fernbleiben von Kunden führen kann und somit den wirtschaftlichen Ruin eines Gewerbetreibenden möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich macht, kann nicht zu der Bewertung führen, dass die hier zu bewertende Maßnahme angemessen und damit verhältnismäßig sein kann. Selbst die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit binnen von 3 Monaten eine Nachkontrolle zu verlangen, kann hier nicht als ausreichend angesehen werden, da das Barometer vorsieht, dass die schlechte Bewertung noch mindestens so lange veröffentlicht werden muss, bis drei neue Bewertungen vorliegen. Dies kann, je nach Risikoeinstufung, ein Zeitraum von 5 Jahren sein, in denen die schlechten Bewertungen an der Tür hängen. Im Wissen, dass die Kontrollen immer nur eine Augenblicksbetrachtung darstellen können, läuft der Unternehmer also Gefahr, wegen eines momentanen Fehlverhaltens unter Umständen über einen Zeitraum von mehreren Jahren stigmatisiert zu werden, obwohl er sämtliche Mängel sofort behoben hat. Natürlich nur, falls er wirtschaftlich solange durchhält, was ernstlich bezweifelt werden darf, wenn der vom Gesetzgeber vorgesehene Effekt der Kaufzurückhaltung eintritt. So kann bei dem Testversuch in Bielefeld und Duisburg festgestellt werden, dass bei den Betrieben die eine rote Fahne erhalten haben, keine Adressen

der Betriebe mehr hinterlegt sind. Man kann daher davon ausgehen, dass hier die ersten Konsequenzen einer Hygiene-Ampel zu spüren sind und die Veröffentlichungen zu einem Verlust von Arbeitsplätzen geführt haben. Denn Fakt ist auch, dass mit der beabsichtigten Kaufzurückhaltung nicht nur der Umsatz und der Gewinn des Einzelhändlers geschmälert werden würde, letztendlich bestünde auch die Gefahr, dass Arbeitsplätze gefährdet werden, falls der Händler sich wirtschaftlich nicht mehr erholen kann. Dies kann nicht dazu führen, dass die Maßnahme als angemessen eingestuft werden kann.

Nach dem zuvor Gesagten muss man zu dem Ergebnis kommen, dass das KTG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

2.) Transparenz braucht Einheitlichkeit

Schon bei der in 2011 geführten Diskussion über die Einführung eines Kontrollbarometers haben die Handelsverbände kritisiert, dass ein bundesweit einheitliches Modell zur Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen nicht möglich war.

Nunmehr will NRW ein eigenes Gesetz auf den Weg bringen und wird damit Gewerbetreibende im Gastronomie- und Lebensmittelbereich einem Veröffentlichungszwang unterziehen, dem Gewerbetreibende in anderen Bundesländern nicht unterworfen sind.

Eine unterschiedliche Handhabung in den jeweiligen Bundesländern birgt jedoch immer die Gefahr in sich, dass der Verbraucher eher verwirrt, als informiert wird. Der Verbraucher wäre ständig im Zweifel ob die Behörde den Lebensmittelunternehmer noch nicht in die Lage versetzt hat, ein veröffentlichungsfähiges Ergebnis auszuhängen oder ob eine Veröffentlichung gar nicht vorgesehen ist. Dies kann nicht im Sinne eines einheitlichen Verbraucherschutzes sein.

3.) Anknüpfung an AVV-Rüb ist fragwürdig

Mit der geplanten Veröffentlichung der Kontrollergebnisse soll die Bewertung nach den Maßstäben der AVV-Rüb vorgenommen werden.

Diese generelle Anknüpfung des geplanten Systems an den Bewertungsmaßstab der AVV-Rüb, das eigentlich der Einstufung in Risikokategorien dienen soll, wird vor diesem Zusammenhang nur als bedingt sinnvoll erachtet, weil der Verbraucher mit der Bewertung der Behörde alleine gelassen wird. Die Punktevergabe ist nicht transparent und wird dem Verbraucher nicht erklärt. Der Verbraucher kann nicht erkennen, wofür im einzelnen Minuspunkte verteilt wurden. Außerdem würde dieses System insbesondere Lebensmittelunternehmer benachteiligen, die hygieneintensive Lebensmittel über eine Frischetheke vertreiben. Diese

Unternehmen können mehr Minuspunkte erreichen, als etwa ein Unternehmen, das nur abgepackte Ware verkauft, das schon aufgrund des Fehlens eines Frischebereiches niemals eine volle Minuspunktzahl wird erreichen können.

Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und damit zur Vermeidung der Schaffung eines verfassungswidrigen Gesetzes sowie im Interesse der Transparenz sollte die Einführung eines verpflichtenden Transparenzmodells daher mit einer notwendigen Detaillierung ausgestaltet werden, um zumindest landesweit, besser bundesweit, gleichwertige Bewertungen sicherzustellen.

4.) Gleichbehandlung durch Anpassung von Kontrolldichte und -frequenz

Aufgrund des risikobasierten Ansatzes der amtlichen Lebensmittelkontrolle liegt die Schwankungsbreite der Kontrollhäufigkeit zwischen täglich und höchstens einmal alle drei Jahre. Auch die Entnahme amtlicher Proben von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erfolgt nach einem solchen risikoorientierten Ansatz, das heißt Warengruppen mit einem höheren Gefährdungspotential werden häufiger beprobt als andere.

Bei der Einführung eines neuen Bewertungssystems müssten landesweit kontinuierliche und zeitlich eng getaktete Kontrollen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung für sämtliche Lebensmittelbetriebe sichergestellt werden, um einigermaßen aktuelle, vergleichbare und repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Damit wird der risikoorientierte Ansatz in Frage gestellt, bzw. müsste durch ein zweites System ergänzt werden, das gleiche Kontrollrhythmen vorsieht. Die Gleichbehandlung aller Unternehmen muss schon aus Wettbewerbsgründen gewährleistet sein. So wird es insbesondere als erforderlich erachtet, dass die Kontrollbehörden eine zeitnahe Nachkontrolle innerhalb weniger Tage gewährleisten, um einem Lebensmittelunternehmer die Möglichkeit zu geben, eine negative Momentaufnahme zu relativieren. Der gewählte Zeitrahmen von drei Monaten wird im Hinblick auf die Möglichkeit einer Kaufzurückhaltung der Kunden als viel zu lang angesehen und kann einen Lebensmittelunternehmer in dieser Zeit in den Ruin treiben. Der Handel fordert nachdrücklich, dass der Unternehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen das Recht auf eine Nachkontrolle haben muss. Alles andere wäre im Hinblick auf die drastischen Folgen, nicht verhältnismäßig.

Fraglich ist an dieser Stelle auch, was gelten soll, wenn die Behörde den Anspruch auf Nachkontrolle nicht erfüllt. Bei einer normalen Verfahrensdauer von Verpflichtungsklagen von über einem Jahr dürfte klar sein, dass dies nicht der geeignete Rechtsbehelf sein kann, um den Unternehmer vor der Insolvenz zu bewahren. Hier wäre es erforderlich, dem Unternehmer die Möglichkeit zu geben, den Anspruch auch im einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen, oder zumindest den Vollzug nach solange auszusetzen, bis die Nachkontrolle stattgefunden hat.

5.) Veröffentlichung ersetzt nicht den Vollzug

Die Veröffentlichungen von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht im Internet können eine effizient arbeitende amtliche Lebensmittelüberwachung und einen effektiven, einheitlichen Vollzug des Lebensmittelrechts nicht ersetzen. Das geltende Recht bietet bereits heute den Überwachungsbehörden die notwendigen Instrumente, um auf Verstöße im Bereich des Lebensmittelrechts zu reagieren – von persönlichen Sanktionen wie Geldbußen bis hin zu Betriebsschließungen. Der konsequente Vollzug des Lebensmittelrechts bietet den Verbrauchern einen großen Nutzen. Ob und in welcher Form den Verbrauchern das Mehr an Transparenz durch die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen amtlicher Kontrollen einen echten Zusatznutzen bietet und dabei auch nicht die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Regeln eines fairen Wettbewerbs gegenüber den Unternehmen verletzt, bleibt hingegen fraglich.

6.) Unternehmerrechte müssen gewahrt werden

Das EU-Recht schreibt seit Jahren zwingend vor, dass Lebensmittelunternehmer umfangreiche Eigenkontrollsysteme einrichten müssen. Das hat Auswirkungen auf die amtliche Kontrolle: Die Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle hat an Bedeutung gewonnen, indem sie das betriebliche Eigenkontrollsystem überprüft. Zu den amtlichen Kontrollen und den Verpflichtungen der Lebensmittelunternehmer kommt die öffentliche Information des Verbrauchers hinzu. Bereits seit 2002 sind gemäß EU-Recht Lebensmittelunternehmer wie auch Behörden dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit bei Verdacht auf „nicht sichere Lebensmittel“ und einem davon ausgehenden Gesundheitsrisiko zu informieren. Auch muss ein „nicht sicheres“ Lebensmittel vom Markt genommen, die zuständige Behörde und erforderlichenfalls die Verbraucher öffentlich informiert werden. Die namentliche Nennung von Betrieben erfolgt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und damit nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; eine Warnmeldung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Gefahr zu beseitigen. Diese Instrumente sind ausreichend um den Verbraucher sinnvoll zu informieren.

7.) Veröffentlichung birgt Gefahr der nachhaltigen Stigmatisierung

Der Ansatz, den Verbrauchern durch die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen mehr Transparenz zu bieten, dient nicht der Gefahrenabwehr. Vielmehr wird die nachhaltige Stigmatisierung des Unternehmens in Kauf genommen. Eine Bewertung, die über das Internet veröffentlicht wird und sich erst einmal dort verbreitet hat, kann im Netz kaum mehr entfernt werden, selbst wenn beispielsweise ein Mangel bereits abgestellt worden wäre. Wir lehnen eine Veröffentlichung im Internet daher ab. Hingewiesen werden muss darauf, dass eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen wird, ohne dass Lösungsfristen durch das Gesetz

festgelegt werden, ein Umstand, der von den Gerichten bereits in der Diskussion um § 40 Abs. 1a LFGB gerügt wurde.

An dieser Stelle muss auch angemerkt werden, dass die Privilegierung der Lebensmittelunternehmer, die Lebensmittel nicht direkt an den Endverbraucher abgeben, aus Gleichheitsgrundsätzen nicht nachvollzogen werden kann. Während der Lebensmitteleinzelhändler das Barometer plakativ an seiner Eingangstür veröffentlichen muss, reicht es beim Groß- oder Onlinehändler im Internet an „leicht auffindbarer Stelle“ (§ 8 Abs. 3). Dies ist ein dehnbarer Begriff, der den Einzelhändler ohne Grund deutlich schlechter stellt.

8. Objektivierung einer subjektiven Bewertung – Ausreichende Qualifizierung der Kontrolleure

Fraglich ist auch, ob die Festlegungen der AVV-RüB ausreichend sind, um eine Gleichbehandlung der betroffenen Unternehmer sicherzustellen. Zwar wurde als Ergänzung zur Anlage 2 der AVV-RüB ein Leitfaden veröffentlicht mit „Erläuterungen zur Anwendung der risikoorientierten Beurteilung von Lebensmittelbetrieben“, dieser legt aber nur fest, welche Kriterien ein Lebensmittelunternehmer erfüllen muss, um ein „sehr gut“ zu erhalten, die Punktevergabe in den weiteren Abstufungen zwischen „gut“ und „nicht ausreichend“ bleiben aber den jeweiligen Kontrolleuren überlassen und ist damit noch nicht einmal für das kontrollierte Unternehmen transparent, geschweige denn für den Verbraucher, der ja eigentlich informiert werden soll.

Die Kontrollergebnisse werden daher, so steht zu befürchten, bei jedem Kontrolleur unterschiedlich bewertet, so dass von Stadt zu Stadt uneinheitliche Bewertungsmaßstäbe gelten werden, obwohl viele Unternehmen, so zumindest im Lebensmitteleinzelhandel, mit bundesweit einheitlichen HACCP-Systemen arbeiten, die, so zumindest die Theorie, eigentlich von der Behörde überprüft werden sollten, bei der das Unternehmen seinen Sitz hat. So aber wird jede Filiale des Unternehmers unter Umständen anders bewertet, weil der jeweilige Bewertungsmaßstab des Kontrolleurs zugrunde gelegt wird. Mit dem Anspruch einer transparenten Information, ist dies nur schwer in Einklang zu bringen.

Dieser weite „Ermessensspielraum“ in der Bewertung der Kontrolleure ist aber nicht mit den Vorgaben der Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vereinbar, zumindest nicht in der Fassung nach der Revision der Verordnung. Nach der Einigung im Trilog wird die Verordnung in Art. 10 zwar vorsehen, dass Bewertungssysteme grundsätzlich zulässig sind, aber nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, wie Fairness, Konsistenz, Objektivität und Transparenz.

Insbesondere mit dem Gebot der Objektivität ist der Ermessensspielraum der Kontrolleure nicht vereinbar. Vielmehr ist zu fordern, dass vor Veröffentlichung des Gesetzes, ausrei-

chende Bewertungsleitlinien erstellt werden, um eine objektive Bewertung zu ermöglichen. Darüber hinaus müsste eine hinreichende Schulung der Kontrolleure hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgen, idealerweise durch eine Auditierung des Kontrollpersonals, wie sie bei privatrechtlichen Standards wie z.B. IFS übliche Praxis ist, bevor mit einer Bewertung der Unternehmen begonnen wird. Nur so könnte eine systematische, objektive und gerechte Bewertung der Unternehmen sichergestellt werden.

9.) Offene Fragen

Bei einem gelben oder roten Ergebnis besteht die Möglichkeit, einer kostenpflichtigen Nachprobe innerhalb von 3 Monaten. Unklar ist, welche Möglichkeiten bestehen, wenn diese Frist seitens der Behörde nicht eingehalten wird. Ist der Lebensmittelunternehmer dann berechtigt, bis zur Nachkontrolle das Kontrollbarometer zu entfernen und die Aussetzung der Veröffentlichung im Internet zu verlangen? Vor dem Hintergrund eines möglichen wirtschaftlichen Ruins kann es jedenfalls nicht ausreichend sein, den Unternehmer auf die Erhebung einer Verpflichtungsklage zu verweisen. Auch die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes dürfte u.U. nicht ausreichend sein, da auch Eilverfahren leicht über einen Zeitraum von mehreren Monaten andauern können. Sind die Behörden zur rechtzeitigen Nachkontrolle tatsächlich in der Lage, ohne an anderer Stelle die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zu vernachlässigen? Auf jeden Fall ist zu fordern, dass § 9 Abs. 1 von der „Soll-Vorschrift“ zur „Muss-Vorschrift“ umzugestaltet ist („Auf Antrag des Lebensmittelunternehmers hat die zuständige Behörde innerhalb von 4 Wochen unangekündigt eine zusätzliche, kostenpflichtige amtliche Kontrolle durchführen...“), um dem Lebensmittelunternehmer einen durchsetzbaren Anspruch zu geben.

Ebenso stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit zur Nachkontrolle auch mehrfach besteht, sofern die Nachkontrolle wieder nicht zufriedenstellend war. Hier ist der Gesetzestext nicht eindeutig, da eine Kontrolle nur im Falle der Kontrolle nach § 5 verlangt werden darf.

Bezüglich der Anbringung des Kontrollbarometers wäre eine präzisere Festlegung erforderlich, insbesondere auch, wie die Anbringung in der Vorkassenzone bei mehreren, jeweils selbstständigen Einheiten zu erfolgen hat? Wie ist bei innenliegenden, selbstständigen Konzessionären zu verfahren, wie z.B. Backshops oder Foto-Shops? Hier muss vermieden werden, dass das Hauptgeschäft mit einer schlechten Bewertung des Konzessionärs in Verbindung gebracht wird. Die bloße Nennung des Lebensmittelunternehmers dürfte vom Verbraucher schnell überlesen oder in einen falschen Zusammenhang gebrachte werden. Hier wäre es nach unserer Auffassung notwendig, dass das Barometer in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verkaufsstätte anzubringen ist, die bei größeren Ladeneinheiten nicht unbedingt außen sein muß, wenn man zum Beispiel an Einkaufszentren denkt. Was ist, wenn der Markt mehrere Eingänge hat? Reicht hier der Haupteingang?

Problematisch ist auch, wie sich eine schlechte Bewertung bei Lebensmittelunternehmern auswirkt, die mehrere Filialen betreiben. Hier besteht die Gefahr, dass ein negatives Kontrollergebnis einer Filiale, sich auch auf andere, eigentlich von der Kontrolle nicht betroffene Filialen auswirkt, da das Verhalten des Lebensmittelunternehmers nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a in die Bewertung mit einfließen soll. Dies birgt zum einen die Gefahr, dass gute Filialen zu Unrecht abgewertet werden und kann weiterhin nach sich ziehen, dass der Verbraucher über den eigentlichen Status der Filiale falsch informiert wird.

Fragwürdig ist auch der Umstand, dass die Anlage 1 zur Bewertung des Verhaltens des Lebensmittelunternehmers als Beurteilungskriterium offensichtlich die Bewertung der Planproben heranziehen möchte. Dies ist entschieden abzulehnen. Bekanntlich werden die meisten Planproben im Lebensmitteleinzelhandel gezogen, weil sie dort für die Lebensmittelkontrollen leicht und unmittelbar verfügbar sind und dort auch die Waren verschiedenster Hersteller gefunden werden. Die rechtliche Verantwortlichkeit für diese Waren liegt jedoch, zumindest was die Kennzeichnung auf dem Produkt und die Zusammensetzung angeht, beim Hersteller des Produktes, zumindest wenn es sich um Markenprodukte handelt. Der Lebensmitteleinzelhändler ist für diese Fehler in der Regel nicht haftbar, so dass nicht nachvollziehbar ist, wie die Ergebnisse von Planproben dann zur Bewertung des Lebensmittelunternehmers herangezogen werden können. Fakt ist auch, dass durch die jeweiligen Untersuchungsämter bei den Planproben unterschiedliche Prüftiefen zugrunde gelegt werden und die Prüfparameter von Amt zu Amt unterschiedlich sind. Auch dies spricht gegen die Einbeziehung der Planproben in die Beurteilung des Lebensmittelunternehmers, da dies keine objektiven Kriterien sein können.

Zu den Übergangsfristen sei angemerkt, dass auch nach Ablauf der Übergangsfrist sichergestellt sein muss, dass keine Kontrollergebnisse von Kontrollen veröffentlicht werden dürfen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden. Wir dürfen anregen eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz mit aufzunehmen, damit nicht Ergebnisse veröffentlicht werden, die nicht nach verobjektivierten Regeln erhoben wurden.

Abgesehen davon, dass das Gesetzesvorhaben bereits verfassungswidrig ist, wäre in jedem Fall eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz mit aufzunehmen.

Düsseldorf, 25.10.2016

Dr. Peter Achten

Franz-Martin Rausch